

An den **Oberbürgermeister**
Stadt Coburg
Herrn Norbert Kastner
Markt 1
96450 Coburg

Coburg, den 14.3.2014

**Antrag zur Stadtratssitzung am 27.3.2014 des Coburger Stadtratsmitglieds der ÖDP
zum Thema Liquiditätsabbau**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtrat möge den folgenden Beschluss fassen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 dem Stadtrat eine Strategie vorzustellen, wie unser Bestand an liquiden Mitteln schnellstmöglich abgebaut werden soll.

Begründung:

Gemäß dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH; Aktenzeichen: 4 B 11.1215; Sachgebietsschlüssel: 144) vom 24.Mai 2012 wissen wir, dass unser Bestand an freien Finanzmitteln viel zu hoch ist, um in den Genuss von Fördergeldern (etwa 32 % der förderfähigen Summe) für notwendige Schulbaumaßnahmen zu kommen.

Auszug aus dem Urteil:

Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt sei nicht die Antragstellung vom Oktober 2007, sondern wie regelmäßig, der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, zumindest aber der Zeitpunkt der Behördenentscheidung. Das ergebe sich aus dem Subsidiaritätsgrundsatz, der dem Förderrecht zugrunde liege (Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 23 BayHO, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 14 HGrG) und der einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen tatsächlicher Förderbedürftigkeit, Erreichung des Förderzwecks und tatsächlicher Verwendung der Fördermittel bedinge. Als Ausdruck des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürften Zuweisungen des Staates nur veranschlagt werden, wenn der Staat ein erhebliches Interesse an der Aufgabenerfüllung durch den Zuweisungsempfänger habe, das anderenfalls nicht befriedigt werden könnte (Art. 23 BayHO, § 14 HGrG, Nr. 2.4 VVK), denn sonst wäre die Einstellung der Fördermittel in den Haushaltsplan nicht notwendig.

.....

Dieses legitime Anliegen würde konterkariert, wenn die Förderbehörden verpflichtet wären, unabhängig von einer im Entscheidungszeitpunkt vorhandenen guten Finanzlage des Zuweisungsempfängers auf dessen schlechtere Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen, weil dann staatliche Zuweisungen gewährt werden müssten, obwohl die Aufgabenerfüllung inzwischen auch ohne staatliche Unterstützung möglich wäre.

Ende der auszugsweisen Wiedergabe des Urteils vom 24.Mai 2012.

Nachdem es für die Förderung von Schulbaumaßnahmen also stets auf die Finanzlage der Stadt Coburg zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Regierung von Oberfranken ankommt, halte ich es für unverantwortlich, im mittelfristigen Investitionsplan (MIP von 2014 bis 2017) insgesamt für über 13 Millionen Euro Schulbaumaßnahmen einzuplanen. Wir riskieren mit dieser Vorgehensweise den Verlust von Förderzuweisungen in Höhe von über 4 Millionen Euro. Aufgrund der Tatsache, dass die Regierung von Oberfranken unseren Liquiditätsvorhalt wegen drohender Gewerbesteuerrückzahlungen von ca. 40 Millionen Euro nicht als Liquiditätsminderung ansieht, erfüllt für mich die Kreditaufnahme durch Finanzsenatsbeschluss von Oktober/ November 2013 den Anfangsverdacht der Veruntreuung städtischen Finanzmittel. Erstens folgt aus dieser Kreditaufnahme eine über die gesamte Laufzeit sich kumulierende Gesamtzinskostenbelastung von über 1 Million Euro und zweitens riskieren wir den Verlust von Fördergeldern, z.B. ganz konkret für die in 2015 zu beginnende Sanierung der Heiligkreuzschule von etwa 1 Million, wenn ich einen Fördersatz von 32 % unterstelle. Angesichts des nicht von uns beeinflussbaren Entscheidungszeitpunkts unserer Förderanträge bei der Regierung von Oberfranken, sollten wir in keinem Fall Schulbaumaßnahmen schon beginnen, ohne vorher eine definitive Förderzusage, in uns angemessen erscheinender Höhe, in Händen zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Dr.-Ing. Klaus Klumpers